

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 7 (1945)

Artikel: Der "Malefizschenk" und seine Beziehungen zur Schweiz
Autor: Volmar, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER «MALEFIZSCHENK» UND SEINE BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ

Von Prof. Dr. jur. Fr. Volmar, Bern

Der schon in jungen Jahren auch historisch und insbesondere eisenbahngeschichtlich interessierte Prof. Dr. jur. Friedrich Volmar, 1875—1945, aus dessen Nachlaß uns dieser Beitrag zur Verfügung gestellt worden ist, war von 1909—1920 Präsident der großen Einwohnergemeinde Bolligen, 1909—1916 Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Mitglied des Verwaltunggerichtes des Kantons Bern, 1916—1920 Präsident der kantonalen Steuer-Rekurskommission, 1920—1926 bernischer Regierungsrat (Finanzdirektor) und seit 1926 bis zu seinem Tode (11. I. 45) Direktor der Lötschbergbahn und der mitbetriebenen Linien. Seit 1913 erster Dozent der Schweiz für Verkehrsrecht und Verkehrspolitik an der Universität Bern, hat der 1920 zum Honorarprofessor Ernannte zahlreiche verkehrspolitische, eisenbahngeschichtliche und eisenbahnrechtliche Werke veröffentlicht.

Eine ihm gewidmete Monographie (Verlag A. Francke A. G. Bern, 1945) bietet mit Beiträgen von F. A. Volmar, Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt, Prof. Dr. E. Blumenstein und Dr. h. c. W. Bösiger ein verkehrsgeschichtlich interessantes und auch menschlich aufschlußreiches Lebensbild dieses vielseitigen und namhaften Juristen und Eisenbahn-Wissenschafters, dessen erstaunlich umfangreiches Schrifttum sich in einem übersichtlichen Verzeichnis zusammengestellt findet.

Zu den bemerkenswertesten Persönlichkeiten der deutschen Strafrechts geschichte gehört unzweifelhaft der im oberschwäbischen Volke unter dem Spitznamen «Der Malefizschenk» oder «Der Henkersgraf» bekannt gewesene Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Kastell (1736—1821) zu Oberdischingen bei Ulm. Wir befassen uns hier mit ihm nur seiner Beziehungen mit der Schweiz wegen, die allerdings in den Einzelheiten zum Teil erst noch zu erforschen sein werden. Vielleicht geben diese Zeilen den Anstoß dazu.

Franz Ludwig Graf von Kastell (oder Castel) wurde am 25. August 1736 zu Oberdischingen bei Ulm geboren, trat im Jahre 1764 die Herrschaft Dischingen an und nahm seinen Wohnsitz in Oberdischingen, wo er am 21. Mai 1821 verstarb. Er war eine rothaarige Hünengestalt mit Geiernase, soll scharf und grimmig in die Welt hinausgeschaut haben, und seine Stimme rollte donnergleich. Er war geistvoll, entschieden, sehr energisch und äußerst mutig, was er in manch abenteuerlichem Strauße mit Räubern und Wegelagerern bewies. Dennoch würde er heute, um so mehr als sein Geschlecht jetzt ausgestorben ist, vergessen sein, wenn er sich seit seinem fünfzigsten Lebensjahr nicht zum Lebensziele gesetzt hätte, das damals blühende Gaunerwesen durch Verfolgung, Einbringung und Aburteilung der Räuber, Wegelagerer und

Gauner mit aller Kraft zu bekämpfen, und zwar weit über die Grenzen seines kleinen Herrschaftsgebietes hinaus, in welchem er die Gerichtsbarkeit ausübte. Und das wollte etwas sagen, denn die Gaunerplage und das Räuberwesen hatten in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in dem politisch zerrissenen Süddeutschland mit seinen vielen, für solches Gesindel als Schlupfwinkel dienenden Berggegenden und Wältern einen Umfang angenommen, von dem wir uns heute gar keine Vorstellung mehr machen können. Es wurden damals in Süddeutschland von Zeit zu Zeit «Gauner-Listen» herausgegeben, welche nicht etwa nur Vaganten und Bettler, sondern gefährliche Verbrecher aller Art umfaßten. Die Zahl dieser Gauner — Professionsdiebe — betrug nur in Schwaben gleichzeitig nicht weniger als 2726 Köpfe. Die Abwehr gegen diese Diebs- und Räubergesellschaft, unter der sich oft auch Mörder befanden, war völlig unzureichend. Einmal erwischt, wurden sie, weil am wenigsten Kosten verursachend, vielfach nur mit einer Tracht Prügel oder mit Brandmarkung entlassen, oder nach kurzer Haft begnadigt. Zahlreich wurden sie auch wieder in Freiheit gesetzt, weil ein Beweis nicht erbracht werden konnte, oder weil das Beweisverfahren des Kostenpunktes wegen eingestellt worden war. Nur wenige Richter schritten energisch ein und wurden zum Schrecken der Gauner, die dann die betreffenden Gebiete sorgfältig mieden, wodurch gewissermaßen einige Oasen der Sicherheit entstanden. Im übrigen braucht man zur Illustrierung jener Zustände ja nur an die Namen der gefürchteten Gauner und Bandenführer: Sonnenwirtle, Hannikel, Bayrischer Hiesel, Konstanzer Hans, Tiroler Seppel, Vogelmändle, Schinderhannes usw. zu erinnern.

Graf Schenk gehörte nun also zu denjenigen, die gegen dieses Gesindel kräftig eingriffen, und wurde deshalb von den Gaunern bald der «Henkersgraf» genannt. Es waren unzweifelhaft auch solche «Gauner» die am 3. Juni 1807 aus Rache sein Schloß in Brand steckten. Schenk begnügte sich nicht damit, seinen Beamten Direktiven zu geben, sondern nahm an allen Handlungen der Gerichtsbarkeit und Kriminalpolizei selbst tätigen Anteil; ja er beteiligte sich sogar an Fahndungen und bei der Verfolgung von Verbrechern auch weit über seine Landesgrenzen hinaus. Ernst Arnold wies in seinem sich eingehend mit dem «Malefizschenken» befassenden Buche* nach, daß, wenn Graf Schenk auch streng war und unbedingt Ordnung schaffen wollte, er doch den Übernamen «Henkersgraf» keineswegs verdiente und humanen Regungen durchaus zugänglich war. In die immerhin bestehende Kontroverse, ob Graf Schenk nicht dann und wann zu scharfe Mittel anwendete, sowie in die Darstellung seines Streites mit der württembergischen Regierung, die ihm unter anderem zu große Strenge vorwarf, wollen wir uns hier nicht einlassen.

*

* «Der Malefizschenk und „seine Jauner“». Nach Akten und Schriften erstmals geschichtlich dargestellt von Ernst Arnold. 2. Aufl. Stuttgart 1911.

Graf Schenk, der die Gauner nicht nach erlittener Prügelstrafe neuerdings herumlaufen lassen, sondern inhaftiert wissen wollte, erstellte in Oberdischingen, nahe bei seinem Schlosse ein Strafgerichtsgebäude und Strafvollstreckungsanstalten großen Stiles, jedenfalls in einem Umfange, der das Bedürfnis seines kleinen Gebietes vielfach übertraf. Diese Strafanstalten wurden im Jahre 1789 eröffnet. Graf Schenk beabsichtigte, als er den Bau begann, auch auswärtige, d. h. außerhalb seines Territoriums verhaftete und verurteilte Sträflinge aufzunehmen, was in der bisherigen Fronfeste zu Oberdischingen noch nicht geschehen war. M. Plank teilt in den «Württembergischen Vierteljahresheften für Landesgeschichte» (I., 1878) mit, Schenk habe diese Zuchthausanstalt errichtet infolge einer öffentlichen Anfrage des Schwäbischen Kreises (zu einer Zeit, wo die beiden Zuchthäuser zu Buchloe und Ravensburg nicht mehr ausreichten), ob jemand geneigt wäre, eine weitere solche Anstalt zu errichten und zu betreiben. Es war also gleichsam eine Zuchthausunternehmung, die in Oberdischingen gegründet wurde.

Ernst Arnold war in seiner schon zitierten Schrift im Falle, anhand von Akten eine Beschreibung dieses Zuchthauses zu geben. Es umfaßte 6 große Räume zur Beherbergung von je 18 Personen, 2 kleinere Räume zur Inhaftierung von je 16 Personen, 2 Stuben für «bessere Klasse der Verbrecher», 3 Krankenzimmer, eine Stube «für gesittetere Menschenklasse», 3 Gefängniszellen für geringe, und 8 Blockhäuser für schwere Kriminalverbrecher, 2 Behältnisse für die einzubringenden Habseligkeiten und Kleidungsstücke der Sträflinge, ein Verwahrungsraum für Medikamente, eine Kirche, eine große Küche, eine Waschstube, ein geräumiges Zimmer für den Verwalter und sodann die nötigen Wohnungen für das Personal. In der Mitte des Gebäudes befand sich ein großer Hof, in welchem die Züchtlinge täglich eine Stunde spazieren konnten. Das Gebäude für die Kriminaljustizpflege war mit dem Zuchthause verbunden.

Das Unternehmen des Grafen Schenk fand bald großen Anklang. Verschiedene Staaten traten mit ihm in ein äußerst genau geregeltes vertragliches Verhältnis. Die einen Staaten kontrahierten mit ihm nur über die Verwahrung und Unterhaltung abgeurteilter Verbrecher in seinem Zuchthause, während andere noch viel weiter gehend ihm merkwürdigerweise für ihre Staatsgebiete auch die Kriminaljustizpflege ganz oder in einem gewissen Umfange übertrugen. So besorgten dann die Justizbeamten des Grafen die Untersuchung, Aburteilung und Exekution betreffend Verbrecher, die auf dem Gebiete der Vertragsstaaten Missetaten begangen hatten. Also nicht nur die Prozeßinstruktion, sondern auch die Urteilsfällung war dem Grafen, bzw. dessen Organen übertragen, ein Verhältnis, das uns heute äußerst seltsam vorkommt. Allerdings ist beizufügen, daß der Graf Schenkschen Justiz in der Regel nur Diebe, Einbrecher oder Räuber beiderlei Geschlechts zugewiesen wurden, wogegen Mord und Totschlag in Dischingen nur sehr selten zur Aburteilung kamen.

*

Zu den gräflichen Klienten gehörten nun auch eine Reihe schweizerischer Kantone. Der Graf, wie schon angedeutet, in Geschäftssachen außerordentlich genau, hatte mit all seinen Geschäftsfreunden, also auch mit diesen Kantonen, sehr eingehende Verträge abgeschlossen. Solche bestanden mit den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel, Freiburg, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zürich. Dann waren auch noch bisher nicht abgeklärte Beziehungen mit der Gemeinde Rorschach und mit dem Stift Einsiedeln vorhanden. Die zwischen dem Grafen und den genannten schweizerischen Gemeinwesen abgeschlossenen Verträge bezogen sich in der Regel offenbar nur auf die Aufnahme von Verbrechern im Zuchthause des Grafen, nicht aber auf die Ausübung der Kriminaljustiz durch ihn bzw. durch dessen Organe. Ernst Arnold läßt zwar die Möglichkeit zu, daß im Jahre 1805 St. Gallen eine daselbst verhaftete Schwäbin Lisabeth Egger nach Dischingen auslieferte und «zwar zur weiteren Untersuchung», weil St. Gallen zufolge Vertrag oder Gepflogenheit die Schenksche Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm. Anhand der Schenkschen Akten lasse sich nicht mehr feststellen, ob das so der Fall war oder ob Schenk «die Vogelmändels schwarze Lisbeth, das klapperdürre Vöglein» zur Auslieferung verlangt hatte. Es müßten also die St. Gallischen Ratsprotokolle und Archive über diesen Punkt nähere Auskunft geben. Plank hebt in seinen Mitteilungen in den Württembergischen Vierteljahresheften (I. 163 ff.) hervor, daß die schweiz. Kantone nur Konventionen betreffend Aufnahme verurteilter Verbrecher abschlossen, nicht aber Verbrecher zum Zwecke der «Inquisition». Immerhin mußte sich die Konvention mit Schaffhausen doch auch auf die Ausübung der Kriminaljustiz durch Graf Schenk bezogen haben. Über die Vertragsverhältnisse mit St. Gallen äußert sich Plank nicht.

Im Jahre 1806 wurde das Graf Schenksche Gebiet durch den Preßburger Frieden mediatisiert und dem Königreich Württemberg einverleibt. Schon im Jahre 1808 wurde dann die Gerichtsbarkeit des Grafen Schenk erheblich eingeschränkt, um hierauf im Jahre 1808 vollständig aufgehoben zu werden, da sie den einheitlichen württembergischen Landesgesetzen Platz machen mußte. Dem Grafen Schenk entstand durch die Aufhebung seiner Strafanstalt ein großer finanzieller Schaden, denn diese hatte, nachdem sie große Aufwendungen und in den ersten Jahren Betriebsdefizite verursacht, nun angefangen einen Ertrag abzuwerfen, fließend aus Kostgeldern und der Arbeit der Sträflinge.

Eine Korrespondenz aus der Schweiz in No. 332 vom 27. Nov. 1808 in der «Allgemeinen Zeitung» schreibt über die Aufhebung der Anstalt:

«Den verschiedenen Schweizerischen Kantonsregierungen, welche die bekannte Zuchthausanstalt des Herrn Grafen Schenk von Kastell zu Oberdischingen, vermöge besonderer Übereinkünfte, für die Aufbewahrung ihrer Sträflinge seit mehreren Jahren gebrauchten, ist kürzlich die Anzeige gemacht worden: Es hätten S. M. der König von Württemberg die Aufhebung jener Zuchtanstalt und die beförderliche Räumung derselben angeordnet, wes-

wegen sowohl die vorhandenen Züchtlinge als Inquisiten (damit sind Untersuchungsgefangene, deren Prozedur dem Grafen übertragen war, gemeint) an jene Behörden und Regierungen sollten zurückgesandt werden, von denen sie nach Dischingen gelangten. Die Geschichte der nun aufgehobenen Anstalt dürfte einst nicht ohne Interesse gelesen werden. Es handelte sich keineswegs allein um die Aufbewahrung von Sträflingen aller Art, sondern es wurden Kriminalprozeduren von sehr verschiedener Art geführt, und durch Über-einkünfte mit auswärtigen Stellen ward von diesen auch der ganze Inquisitorische und -Urteilsprozeß der übermachten Beklagten übernommen und aus ihrer Stelle geführt, so daß sich hierdurch eine ganz einzige Liebhaberschule oder praktische Akademie des Kriminalwesens bildete, welche, wie man versichert, nicht ohne bedeutende pekuniäre Aufopferung von Seite ihres Stifters unterhalten wurde.»

Aus den Mitteilungen M. Plancks in den «Württembergischen Viertel-jahresheften» ist hinsichtlich der Vertragsverhandlungen und Vertragsverhältnissen des Grafen Schenk mit Schweizer Kantonen folgendes zu entnehmen:

Zuerst muß Schenk mit Zürich und Schaffhausen abgeschlossen haben, worüber wir aber Näheres nicht erfahren.

Im Jahre 1805 lud Schenk den Kt. Appenzell Inner-Rhoden ein, mit ihm wegen der Ablieferung von Verbrechern eine Konvention abzuschließen. Dieser Kanton lehnte aber das Anerbieten mit der Motivierung ab, es werde eben jetzt durch die Eidgenossenschaft ein allgemeines Zucht- und Arbeitshaus errichtet.

Erfolgreicher war Schenk mit seinen durch die Vermittlung des Oberamtmannes Schäffer in Sulz eingeleiteten Verhandlungen mit den Ständen Schwyz und Appenzell A.-Rh. Schwyz stellte auf jährlich durchschnittlich drei einzuliefernde Züchtlinge ab, die zur Hälfte Weges zwischen Schwyz und Oberdischingen d. h. bis Mörsberg durch Schwyz und hernach durch die Organe des Grafen zu transportieren waren. Eine dahерige Konvention wurde im Jahre 1805 abgeschlossen.

Dem Kt. Appenzell A.-Rh. wurde durch den Grafen die bestehende Konvention mit Zürich als Muster zur Einsicht zugeschickt (26. Juni 1805). Die Behörden dieses Kantons wollten wie Zürich nur abgeurteilte Verbrecher nach Oberdischingen senden, bemerkten aber, außer den Taggeldern (Kostgeldern) mit denen sie einverstanden seien, nur eine Aversalsumme, die geringer als die von Zürich bezahlte sei, entrichten zu wollen, was mit der Kleinheit des Staatsgebietes, der geringen Zahl der in Betracht fallenden Verbrecher und den schwachen Staatsfinanzen des Kantons motiviert wurde. Der Graf, dem am Abschlusse des Geschäftes gelegen war, begnügte sich dann mit den offerierten 150 fl. Aversalsumme plus den Taggeldern, wie sie mit Zürich stipuliert worden waren, d. h. also für die Züchtlinge 1., 2., 3. Klasse ein Verpflegungsgeld von täglich 6, 9, 14 Kr. Auf dieser finanziellen Basis wurde der Vertrag dann nach verschiedenem Hin und Her im Mai 1806 auf

10 Jahre abgeschlossen. Die drei Klassen, in welche die einzuliefernden Verbrecher «vorzüglich nach der Bestimmung der Appenzeller Regierung» eingeteilt und nach denen sie in besondere Räume gelegt werden sollten, wurden umschrieben 1. als die der gewöhnlichen rohen, 2. als die der etwas besseren und bürgerlichen, 3. als die der gesitteteren und bloß *detentionis loco* eingeschickten Züchtlinge.

Im Vertrage war sodann noch vorgesehen, daß mit Sträflingen auch deren Kinder eingeliefert werden könnten. Solche sollten auf eine ihrem Alter und Kräften angemessene Weise auferzogen, ernährt und unterrichtet werden. Ferner sollte allen Sträflingen Religionsunterricht in ihrer Konfession erteilt werden. Für den Fall, daß eine weitere Inquirierung eines Verbrechers notwendig sein würde, sollte er in den Kanton remittiert oder in Dischingen auf die Kosten des Kantons inquiriert werden. Bei eintretender Exekution sollte der Kanton die Gebühren des Scharfrichters usw. bezahlen. Appenzell sollte die Verbrecher halbwegs nach Dischingen (also nach Langensargen oder Bregenz) bringen, an welchen Orten sie dann eine Eskorte von Dischingen übernehmen werde. Die Pflege der Züchtlinge und der Eskorte von diesen Orten nach Dischingen hatte Appenzell zu tragen, den Eskortanten aber keine Taggelder zu bezahlen.

*

Die Graf Schenkschen Justizeinrichtungen leisteten der Schweiz — abgesehen von der Aufnahme von Sträflingen — aber auch sonst dann und wann wertvolle Dienste. So ist, um nur einen Fall anzuführen, die Inhaftierung und Aburteilung des «krummen Otter», der an einem großen Einbruchdiebstahl im Kloster Mariä in Einsiedeln beteiligt gewesen war, auf die unermüdliche Fahndungstätigkeit des Grafen Schenk zurückzuführen.

Dieser Benedikt Otter, ein Erzgauner sondergleichen, von Neuburg an der Donau gebürtig, war Jurist und Advokat in Ingolstadt gewesen und fuhr, nachdem er die Advokatur an den Nagel hängen mußte, mit seiner Maitresse in eigener Chaise im Lande herum. Eines Tages kam ein Sprachmeister in das Kloster Einsiedeln, der dann dort griechischen und hebräischen Unterricht erteilte, sich viel in der Bibliothek zu schaffen machte und sich als großer Kenner von Altertümern zeigte.

Mit diesem Sprachlehrer verkehrte ein großer Mann, der sich als Dr. jur. aus Rastatt ausgab und sich ebenfalls in der Bewertung von Altertümern gut auskannte und mit seltenen Steinen (Naturalien) handelte. In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1794 wurde in der Schatzkammer und Bibliothek des Klosters Einsiedeln eingebrochen und eine Reihe sehr wertvoller Gegenstände, auch die Steine, die das Kloster dem Dr. jur. abgekauft hatte, gestohlen. Zur Verschleierung des Einbruches wurde überdies noch ein auf einer nahen Anhöhe gelegenes Bauernhaus angezündet. Der Verdacht der Klosterleute richtete sich auf den Sprachlehrer und besonders auf den Dr. jur. Das Kloster Einsiedeln wandte sich in der Angelegenheit an den bekannten Oberamtmann und Kri-

minalisten Schäffer in Sulz (Württemberg), der der Sache in aller Stille nachging. Nun aber nahm Graf Schenk, der auf Otter Verdacht gefaßt hatte, die Fahndung aus eigener Initiative an die Hand, und es gelang ihm nach großen und unablässigen Bemühungen, die Verhaftung Otters zu bewirken, obschon dieser die unverdiente Protektion des württembergischen Ministers Königsegg genossen hatte. Otter wurde an Graf Schenk ausgeliefert und durch dessen Justizorgane zur Todesstrafe verurteilt, die dann allerdings durch Begnadigung in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wurde.

*

Die Beziehungen des «Malefizgrafen» zu der Schweiz können anhand der im württembergischen Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg aufbewahrten Oberdischinger Akten nur sehr lückenhaft festgestellt werden, weil, wie uns Ernst Arnold in seinem Buche berichtet, aus dem Oberdischinger Kriminalarchiv vieles verloren gegangen ist. Immerhin würde es sich vielleicht doch lohnen, diese Akten, sofern sie heute überhaupt noch vorhanden sind, einmal speziell auf diesen Gesichtspunkt hin zu untersuchen. Ernst Arnold hat bei den Vorarbeiten zu seinem Buche die schweizerischen Archive nicht berücksichtigt, es war das zu dem Zwecke, den er verfolgte auch nicht notwendig. Es ist aber zu vermuten, daß die Ratsprotokolle und die Archive der oben genannten Kantone für die Erforschung der schweizerischen Beziehungen zu der Graf Schenkschen Zuchthausunternehmung, sowie zu dem Schenkschen Kriminaljustizbetriebe wahrscheinlich wesentlich mehr Material enthalten, als die Oberdischinger Kriminalakten in Ludwigsburg.

Da der Verfasser zu diesen Forschungen weder Zeit noch Gelegenheit hat, hofft er, es unternehme es gelegentlich sonst jemand, den besprochenen Beziehungen anhand der in Betracht fallenden kantonalen Archive nachzugehen und damit eine interessante Episode in unserer Strafrechtsgeschichte noch besser aufzuklären.